

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/14 BH

L 2 R 16/14 (Hessisches LSG)
S 10 R 165/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.5.2014 und beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 S 1 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Es kann dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).
- 5 Durch Erlass des Rentenbescheids vom 11.5.2010 hatte sich die von der Klägerin am 20.3.2010 erhobene Untätigkeitsklage auf Entscheidung über ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.12.2009, mit dem die Beklagte die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung wegen fehlender Mitwirkung (Abgabe einer Zustimmungserklärung für eine psychosomatische Rehabilitation) abgelehnt hatte, in der Hauptsache erledigt. Selbst wenn die Klägerin daraufhin im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage (*entsprechend § 131 Abs 1 S 3 SGG*) vor dem LSG nach dortigem Hinweis (ausdrücklich) beantragt hätte, "festzustellen, dass von der Beklagten über ihren vorgenannten Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Zeit sachlich entschieden worden ist", hätte sie mit ihrem Begehren keinen Erfolg gehabt. Denn nach Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte rechtswidrig verspätet über diesen Widerspruch entschieden hat. Vielmehr hatte die Beklagte während des Widerspruchsverfahrens und noch vor Erhebung der Untätigkeitsklage der Klägerin mit Schreiben vom 29.1.2010 angeboten, das Vorliegen von voller Erwerbsminderung auf Zeit von Oktober 2005 bis Oktober 2012 anzuerkennen und ihrem Widerspruch insoweit abzuhelpfen. Zugleich wurde die Klägerin aufgefordert, näher bezeichnete Unterlagen zu ihren Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zur Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen zu übersenden. Erst nachdem die Klägerin die erbetenen Unterlagen mit Datum vom 3.5.2010 vollständig eingereicht hatte, war die Beklagte in der Lage, die Rentenfest-



setzung vorzunehmen, was sie dann mit Rentenbescheid vom 11.5.2010 auch umgehend tat. Ein in der Sphäre der Beklagten liegender Grund für die Verzögerung in der Entscheidung über den Widerspruch und der Bescheiderteilung lag also nicht vor.

- 6 Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, welches "berechtigte Interesse" die Klägerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 16.12.2009 noch haben könnte. Weder eine Wiederholungsgefahr noch eine Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse oder ein Rehabilitationsinteresse ist ersichtlich (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 55 RdNr 15b und § 131 RdNr 10a*).

